

Gesetzliche Erbteile

Pflichtteile

Frei verfügbare Quoten

Ehepartner und Nachkommen	2
Ehepartner und Eltern	2
Ehepartner und Geschwister	3
Nachkommen	3
Weiterführende Informationen	4



2/4

Ehepartner und Nachkommen

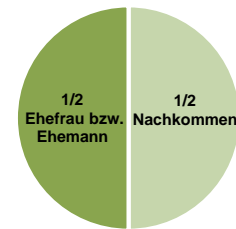
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Nachkommen.

Art. 462 Ziff. 1 und Art. 471 ZGB

Ehepartner und Nachkommen erhalten je die Hälfte der Erbschaft.

Der Pflichtteil beträgt für sie je die Hälfte des Erbanspruchs.

Gesetzliche Erbteile
(ohne Testament oder Erbvertrag)



Pflichtteile und frei verfügbare Quote



Ehepartner und Eltern

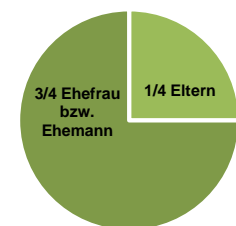
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und ihre Eltern.

Art. 462 Ziff. 2 und Art. 471 ZGB

Der Ehepartner erhält drei Viertel und die Eltern erhalten einen Viertel der Erbschaft.

Der Pflichtteil des Ehepartners beträgt die Hälfte des Erbanspruchs.
Die Eltern haben keinen Pflichtteil.

Gesetzliche Erbteile
(ohne Testament oder Erbvertrag)



Pflichtteile und frei verfügbare Quote



3/4

Ehepartner und Geschwister

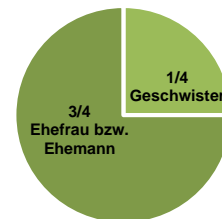
Die verstorbene Person hinterlässt die Ehefrau bzw. den Ehemann und Geschwister.

Art. 462 Ziff. 2 und Art. 471 ZGB

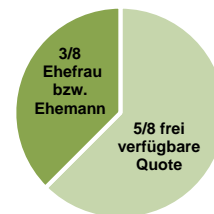
Der Ehepartner erhält drei Viertel und die Geschwister erhalten einen Viertel der Erbschaft.

Der Pflichtteil des Ehepartners beträgt die Hälfte des Erbanspruchs. Die Geschwister haben keinen Pflichtteil.

Gesetzliche Erbteile
(ohne Testament oder Erbvertrag)



Pflichtteile und frei verfügbare Quote



Nachkommen

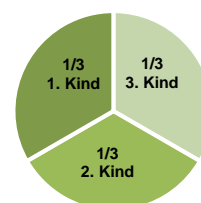
Die verstorbene Person war ledig, verwitwet oder geschieden und hinterlässt drei Kinder.

Art. 457 Abs. 2 und Art. 471 ZGB

Die Kinder erben zu gleichen Teilen je einen Drittel der Erbschaft.

Der Pflichtteil beträgt für sie je die Hälfte des Erbanspruchs.

Gesetzliche Erbteile
(ohne Testament oder Erbvertrag)



Pflichtteile und frei verfügbare Quote



Weiterführende Informationen

Das Thema Erbrecht ist komplex und erfordert entsprechendes Fachwissen.

Für eine Beratung setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Notariat Ihres Wohnortes in Verbindung.

Gerne laden wir Sie ein, unsere Website im Internet zu besuchen:

www.gni.tg.ch